

Landgericht Berlin

Az.: 16 O 28/22



Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff & Strahmann GbR**, Emser Straße 9,
10719 Berlin, Gz.: 220/21 FB02 fb

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2022 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 01.03.2022 – 16 O 28/22 – wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antragsgegnerin unter Anordnung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt wird, nachstehendes Foto



zu nutzen, ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen, wie geschehen unter <https://gustavus.de/kanzlei/profile> und ersichtlich aus dem nachfolgend eingeblendeten Screenshot


<https://gustavus.de/kanzlei/profile>

Gesellschaftsberatung Home Kanzlei Leistungen

Gesellschafter-Geschäftsführer ist Herr Steuerberater Manfred W. Gustavus. Er ist umfangreiche Kenntnisse der "früheren" sowie der "modernen digitalen" Steuer vielfältig, das ein Verbleiben auf einem Wissensstand nicht möglich ist und jede Dies zeigt sich besonders jetzt in der Corona-Krise, in der das Fachwissen und di

Kooperationen

Durch Kooperationen mit Kollegen, wie Finanz- und Unternehmensberatern, Rechts Mandanten individuell zugeschnittene, gesamtheitliche Beratung angeboten wer

 Wir sind Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf.

Programme

2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin auf Unterlassung der Nutzung des im Tenor wiedergegebenen Fotos ohne Urheberbenennung in Anspruch. Auf seinen Antrag hatte das Landgericht durch Beschluss vom 01.03.2022 der Antragsgegnerin untersagt, das besagte Foto öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen, wie geschehen unter <https://www.instagram.com/kenzoai/profile> und ersichtlich aus dem dort eingeblendeten Screenshot. Die Antragsgegnerin hat gegen den ihr am 15.03.2022 zugestellten Beschluss am 06.04.2022 Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller behauptet, dass er das streitgegenständliche Foto als Teil einer Serie erstellt und am 23.09.2012 digitalisiert habe. Er bestreitet im Hinblick auf die im Lizenznachweis verwendete Firmenbezeichnung und die angegebene Adresse, dass die Antragsgegnerin eine kostenfreie Lizenz für die Nutzung des Fotos erworben habe.

Der Antragsteller meint, es widerspreche dem Gesetz, Urheberbenennungen gesammelt im Impressum vorzunehmen. Vielmehr sei der Hinweis auf die Urheberschaft im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Werk anzubringen.

Der Antragsteller beantragt unter Zurücknahme seines ursprünglichen Antrags im Übrigen,

die einstweilige Verfügung vom 1.3.2022 aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, dass der Antragsgegnerin unter Anordnung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt wird, nachstehendes Foto



zu nutzen, ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen, wie geschehen unter <https://gustavus.de/kanzlei/profile> und ersichtlich aus dem nachfolgend eingeblendeten Screenshot

<https://gustavus.de/kanzlei/profile>

Home Kanzlei Leistungen

Gesellschafter-Geschäftsführer ist Herr Steuerberater Manfred W. Gustavus. Er ist umfangreiche Kenntnisse der "früheren" sowie der "modernen digitalen" Steuer vielfältig, das ein Verbleiben auf einem Wissensstand nicht möglich ist und jede Dies zeigt sich besonders jetzt in der Corona-Krise, in der das Fachwissen und di

Kooperationen

Durch Kooperationen mit Kollegen, wie Finanz- und Unternehmensberatern, Recl Mandanten individuell zugeschnittene, gesamtheitliche Beratung angeboten wert

 Wir sind Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf.

Programme

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 1.3.2022 aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin behauptet, sie habe an dem streitgegenständlichen Foto über die Plattform **Pixelio** am 18.08.2013 eine kostenfreie Lizenz für die Nutzung des Fotos erworben. Sie habe sich an die Vorgabe zur Urheberbenennung gehalten. Die Urheberbenennung zu den auf der Internetseite der Antragsgegnerin verwendeten Bildern sei gesammelt im Impressum erfolgt. Das sei üblich.

Die Antragsgegnerin ist der Meinung, die Angabe des Fotografennamens auf Pixelio **CC Berlin** erlaube schon keine hinreichende Identifizierung eines konkreten Urhebers.

Die Antragsgegnerin meint ferner, das Geschäftsmodell des Antragstellers, darauf zu warten, dass arglose Nutzer seine Bilder ohne Namensnennung verwenden, sei sittenwidrig.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 01.03.2022 wird bestätigt, der Antrag des Antragstellers ist begründet. Der Antragsteller kann von dem Antragsgegner gemäß § 97 Abs. 1 UrhG die Unterlassung der Nutzung des Fotos ohne Urheberbenennung verlangen. Denn die Antragsgegnerin hat den Antragsteller in seinem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft verletzt.

1. Das Gericht ist von der Aktivlegitimation des Antragstellers hinreichend überzeugt. Der Antragsteller hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, dass er das streitgegenständliche Foto als Teil einer Serie erstellt und am 23.09.2012 digitalisiert hat. Dass die Dateieigenschaften des von der Antragsgegnerin erworbenen Bildes keinen Namen eines Fotografen enthalten, stellt die Glaubhaftmachung des Antragstellers nicht in Frage. Die Urheberbezeichnung **CC Berlin** ist ausreichend. Der Urheber kann nicht nur bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist, sondern auch, durch welche Urheberbezeichnung seine Persönlichkeit als Urheber oder Miturheber gekennzeichnet werden soll (Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 13 Anerkennung der Urheberschaft, Rn. 24)

2. Das in Rede stehende Foto ist ein Lichtbild gemäß § 72 Abs. 1 UrhG und wird daher entsprechend einem Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt. Die urheberrechtlichen Ver-

wertungsrechte stehen grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 1 UrhG dem Antragsteller als Urheber bzw. Lichtbildner zu. Der Antragsteller hat gemäß § 13 UrhG einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft.

3. In das Recht des Antragstellers auf Anerkennung seiner Urheberschaft hat die Antragsgegnerin eingegriffen, indem sie das Foto auf ihrer Internetseite einstellte, ohne den Antragsteller am Bild oder am Seitenende ihrer Internetseite als Urheber zu nennen.

a) Die Antragsgegnerin hat zwar durch Vorlage eines Lizenznachweises der pixelio media GmbH für das Foto „Termin“ vom 18.08.2012 glaubhaft gemacht, dass sie ein – auch kommerzielles – Nutzungsrecht an dem Foto erworben hat. Das Gericht hat trotz der unvollständigen Bezeichnung der Antragsgegnerin in dem Lizenznachweis als „Firma Gustavus“ keine Zweifel, dass es die Antragsgegnerin war, die die Lizenz erworben hat. Dafür spricht bereits, dass die Antragsgegnerin in der Lage ist, diesen Lizenznachweis vorzulegen. Der Antragsteller hat zwar vorgetragen, dass es eine große Anzahl von Unternehmen gibt, die die Firma „Gustavus“ führen, jedoch nicht, dass die Bezeichnung als „Firma Gustavus“ in Verbindung mit der Adressangabe „Hufersasse 17222 F.“ noch Zweifel an der Identität der Lizenznehmerin lässt. Es ergibt sich aus dem Handelsregister, dass die Antragsgegnerin bis August 2021 ihren Sitz in der Hufersasse in Fessen hatte.

b) Die Antragsgegnerin hat sich jedoch nicht an die in Ziff. IV des Lizenzvertrages bzw. gleichlautend in Ziff. 8 der Nutzungsbedingungen vereinbarte Art und Weise der Urheberbenennung gehalten. Gemäß diesen Klauseln hat der Nutzer den Urheber „in für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende“ zu benennen. Die Antragsgegnerin hat nach ihrer eigenen Angabe zwar den Urheber benannt, jedoch nur im Impressum ihrer Internetseite. Die Urheberbenennung im Impressum ist aber nicht ausreichend zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Antragsgegnerin.

Bei der Einstellung urheberrechtlich geschützter Werke ins Internet ist bislang nicht abschließend geklärt, ob die Urheberbenennung auf dem digitalen Werkstück selbst anzubringen ist, und zwar unmittelbar wahrnehmbar und nicht allein aus den Dateieigenschaften ersichtlich, oder eine Urheberbenennung im Impressum oder an anderer Stelle auf der Internetseite ausreicht (Wandtke/Bullinger/Bullinger, 5. Aufl. 2019, UrhG § 13 Rn. 25).

Das kann jedoch im vorliegenden Fall dahinstehen, denn die Parteien des Lizenzvertrages haben die Art und Weise der Urheberbenennung selbst dahingehend spezifiziert, dass sie soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende zu erfolgen hat. Die Antragsgegnerin hat nicht

vorgetragen, dass es ihr technisch nicht möglich gewesen wäre, die Urheberbenennung am Bild selbst oder am Seitenende anzubringen. Dafür ist auch nichts ersichtlich. Die Benennung im Impressum ist mit der Benennung am Seitenende nicht gleichzusetzen. Denn sie befindet sich an einer weniger leicht zugänglichen Stelle, die der interessierte Besucher der Website erst durch Öffnen des Impressums suchen und finden muss.

4. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der bereits begangenen Rechtsverletzung vermutet.

5. Das Geschäftsmodell des Antragstellers ist nicht als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB zu qualifizieren. Er ist als Urheber befugt, Verstöße gegen seine Rechte als Urheber auch aktiv zu suchen und zu verfolgen.

III. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass dem Antragsteller eine unverzügliche Unterbindung der Verletzung seiner Urheberrechte möglich sein muss.

IV. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

██████████
Richterin am Landgericht

Verkündet am 03.06.2022

██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.06.2022

Bartz, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig